



Linz, 20. Juni 2022

- Energie Ried Gesellschaft m.b.H.;**
Wasserversorgungsanlage;
- a) beantragte Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte betreffend die Brunnen Mehrnbach II und III
 - b) Neufestlegung (Reduktion) des Maßes der Wasserbenutzung betreffend die Brunnen Mehrnbach II und III
 - c) Anpassung der Schutzgebiete für die Brunnen Mehrnbach I bis III an den Stand der Technik

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Energie Ried Gesellschaft m.b.H. um Wiederverleihung der mit Bescheiden des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.4.1966, Wa-135/9-1966/Kre, und vom 9.10.1995, Wa-303047/23/Steil/Ka, verliehenen Wasserbenutzungsrechte betreffend die Brunnen Mehrnbach II und III samt Reduktion der festgelegten max. zulässigen Grundwasserentnahmemengen. Weiters sollen die für die Brunnen Mehrnbach I bis III festgesetzten Schutzgebiete an den Stand der Technik angepasst werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|---|---------------------------------|
| Ort: Mehrzweckhalle (Turnhalle) der Gemeinde Mehrnbach, 4941 Mehrnbach 6 | |
| Datum: 14. Juli 2022 | Zeit: 9.00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

a) beantragte Wiederverleihung der Wasserbenutzungsrechte betreffend die Brunnen Mehrnbach II und III (samt Reduktion des Maßes der Wasserbenutzung):

Die Energie Ried Gesellschaft m.b.H. betreibt mehrere Wasserspender zur Trink- und Nutzwasserversorgung, unter anderem auch die Brunnen Mehrnbach II und III.

Der **Brunnen Mehrnbach II** ist auf Gst.Nr. 612/4, KG Stötten, situiert und wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 16.4.1966, Wa-135/9-1966/Kre, wasserrechtlich bewilligt, der **Brunnen Mehrnbach III** auf Gst.Nr. 634/3, KG Stötten, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 9.10.1995, Wa-303047/23/Steil/Ka, bewilligt.

Zuletzt wurde betreffend dieser Wasserspender mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 9.10.1995, Wa-303047/23-Steil/Ka, das Maß der Wasserbenutzung festgelegt wie folgt:

„Das Maß der Wasserbenutzung wird entsprechend der Ermittlungen im Projekt und der Angaben im Befund der Verhandlungsschrift für den Brunnen Mehrnbach III mit 1.450 m³/d festgesetzt. Die höchstzulässige Spitzenentnahme aus dem Brunnen wird entsprechend der vorgesehenen Unterwasserpumpe mit 17 l/s festgesetzt. Diese Konsensmenge des Brunnens Mehrnbach II bleibt weiterhin mit 1.400 m³/d aufrecht. Die dazugehörige Spitzenentnahme beträgt nunmehr 17 l/s.“

Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung der Wasserbenutzungsrechte betreffend die Grundwasserentnahmen aus den **Brunnen Mehrnbach II und III** hat die Energie Ried Gesellschaft m.b.H. um **Wiederverleihung** angesucht. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Reduktion des bislang festgelegten Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme beantragt wie folgt:

Brunnen Mehrnbach II: max. 10 l/s bzw. 864 m³/d bzw. 228.000 m³/a

Brunnen Mehrnbach III: max. 13,1 l/s bzw. 1.132 m³/d bzw. 265.500 m³/a

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc., sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. **Da sämtliche Anlagenteile bereits bestehen, sind mit dem gegenständlichen Antrag keine neuen Bauarbeiten verbunden!**

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen.

b) geplante Schutzgebietsanpassung:

Zum Schutz des **Brunnens Mehrnbach I** wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 30.8.1958, Wa-302/4-1958, ein Schutzgebiet festgelegt.

Das Schutzgebiet für den **Brunnen Mehrnbach II** wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 19.4.1971, Wa-245/7-1971/Kre, und das für den **Brunnen Mehrnbach III** mit Bescheid des Landeshauptmannes von OÖ vom 12.5.1997, Wa-303047/49/Stei/Stu, festgelegt.

Da diese Schutzgebiete nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, sind sie entsprechend abzuändern bzw. anzupassen und wurden von der Anlagenbetreiberin hinsichtlich der **Brunnen Mehrnbach I bis III** bzw. hinsichtlich der für diese Wasserspender festgelegten Schutzgebiete **Schutzgebietsanpassungsvorschläge** vorgelegt.

In Folge hat der von der Wasserrechtsbehörde diesbezüglich befasste Amtssachverständige für Geohydrologie den aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Anpassungsbedarf formuliert. **Die Lagepläne, auf denen die geplanten neuen Schutzgebietszonen ersichtlich gemacht sind, finden Sie beiliegend.** Zudem wurden vom Amtssachverständigen für Geohydrologie für diese Schutzzonen künftig folgende inhaltlichen Schutzgebietsanordnungen als erforderlich erachtet:

A) „Brunnen Mehrnbach I:

a) Schutzzonen IIIA und IIIB (weitere Schutzzonen A und B):

Erforderliche Verbote in den Zonen IIIA und IIIB:

1. *Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
2. *Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;*
3. *Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer;*
4. *Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer;*
5. *Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsporteinrichtungen;*
6. *Errichtung von geschlossenen Siedlungen oder Dauerkleingärten.*
7. *Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien;*
8. *Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung);*
9. *Leitung, Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen und von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen*
 - *landwirtschaftliche, forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege bzw. Bestandsnutzung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;*
 - *Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge (z. B. Rasenmäherbenzin, Haushalt,...) und*
10. *gewerbliche Kompostierung;*

Erforderliche zusätzliche Verbote Zone IIIA:

1. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Aufgrabungen; Aufgrabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 3,0 m unter Gelände, ausgenommen
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - für die Instandhaltung und/oder Sanierung bestehender Verkehrs-, Bauwerks-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
2. Errichtung und/oder Betrieb von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter;

Erforderliche zusätzliche Verbote Zone IIIB:

1. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Aufgrabungen; Aufgrabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 0,5 m unter Gelände, ausgenommen
 - der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
 - für die Instandhaltung und/oder Sanierung bestehender Verkehrs-, Bauwerks-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
2. Errichtung und/oder Betrieb von Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter, ausgenommen Betrieb und Instandhaltung der bestehenden ÖBB – Strecke Neumarkt/ Kallham – Braunau;

Erforderliche Gebote in den Zonen IIIA und IIIB:

1. Die Kulturgattungen Wald und landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu erhalten.
2. Die in Form von Sonden vorhandenen Grundwasseraufschlüsse der Energie Ried GmbH sind dem Stand der Technik entsprechend zu adaptieren bzw. zu erhalten, sodass es zu keinem Eintrag von Oberflächenwässern kommen kann oder, wenn nicht mehr benötigt, fachgerecht zu verschließen.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen die eine Grundwasserverunreinigung hintanhaltend und ist erforderlichenfalls die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
4. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Dazu gehört beispielsweise, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
5. Maschinen, die über mehrere Tage nicht zum Einsatz kommen, sind außerhalb des Schutzgebietes abzustellen.
6. Vor der Durchführung von Bauarbeiten im Schutzgebiet (z. B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist das Personal nachweislich auf die besonderen Sorgfaltspflichten in einem Schutzgebiet hinzuweisen.
7. Der Durchlass unter dem Bahndamm auf Grundstück 1729/3, KG Mehrnbach ist so zu warten und in Stand zu halten, dass stets ein freier Abfluss anfallender Niederschlagswässer gegeben ist.
8. Bei Baumaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung von Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.

- Die Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
- Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
- Keine Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) im Schutzgebiet.
- Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird die Wasserrechtsbehörde unverzüglich verständigt;
- Die Rekultivierung der Flächen, auf welchen Grabungen zur Instandhaltung bzw. Sanierung bestehender Infrastruktur vorgenommen wurden, erfolgt unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Wiederverfüllung erfolgt nur mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser organoleptisch keine Verunreinigungen aufweist. Weiters wird die ursprüngliche Bodenauflage wiederhergestellt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden dabei in besonderem Maße beachtet. Zugeliefertes Fremdmaterial für die Verfüllung im Bereich des Schutzgebietes (Sandbettung, zusätzliches Verfüllmaterial) hält nachweislich die Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, Klasse A2G ein.

b) Schutzzone I (Fassungszone):

Erforderliche Verbote für die Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind;
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege;
3. Jede Lagerung oder Ablagerung;
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Erforderliche Gebote in der Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (alternativ mit niveaugleich verlegten Betonplatten, mittels Metallsuchgerät ortbarer Metallmarken oder mittels Pflöcken mit rot gestrichenen Köpfen).
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z.B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift, schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

B) Brunnen Mehrnbach II und III:

a) Schutzzone III (weitere Schutzzone):

Erforderliche Verbote in der Schutzzone III:

1. *Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
2. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; bleibende Aufgrabungen; Aufgrabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 3,0 m unter Gelände, ausgenommen sind:*
 - *der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;*
 - *Maßnahmen zur Instandhaltung und Sanierung von bestehender Verkehrs-, Bauwerks-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.*
3. *Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.*
4. *Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.*
5. *Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper (inkl. begrünter Böschung), ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten; gering verunreinigte Dachwässer.*
6. *Errichtung weiterer Verkehrs- und Abstellflächen mit überörtlichem Charakter;*
7. *Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen oder Dauerkleingärten.*
8. *Veranstaltungen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport; Motorsport-einrichtungen;*
9. *Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien;*
10. *Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).*
11. *Weitere Errichtung oder Erweiterung von Geschäftsbauten oder Handelsbetrieben, ausgenommen bestehendes Betriebsbaugebiet.*
12. *Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen, ausgenommen sind*
 - *landwirtschaftliche, forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bestandspflege bzw. Bestandsnutzung, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;*
 - *Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge (z. B. Rasenmäherbenzin, Haushalt,...),*
 - *der fließende und stehende Verkehr und*
 - *bestehende Anlagen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind;*
13. *unbefestigte Gärfuttermieten, gewerbliche Kompostierung.*
14. *Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut; ausgenommen betriebseigenes häusliches Senkgrubenräumgut vermischt mit flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle) aus dem landwirtschaftlichen Betrieb.*

Erforderliche Gebote in der Schutzzone III:

1. Die bestehenden Flächen mit den Kulturgattungen landwirtschaftliche Nutzfläche und Wald sind zu erhalten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Dazu gehört beispielsweise, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und in Stand gehalten werden.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen die eine Grundwasserverunreinigung hintanhaltend und erforderlichenfalls die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.
4. Vor der Durchführung von Arbeiten im Schutzgebiet (z. B. vor Sanierungsmaßnahmen an Infrastruktureinrichtungen) ist das Personal nachweislich über Arbeiten in einem Schutzgebiet einzuweisen.
5. Bei Baumaßnahmen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen an bestehender Infrastruktur ist auf die Einhaltung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht zu achten. Diese gilt jedenfalls als erfüllt, wenn beispielsweise folgende Punkte beachtet werden:
 - Vor Baubeginn erfolgt eine Überprüfung der zum Einsatz kommenden kraftstoffbetriebenen Geräte und Maschinen auf deren einwandfreien Zustand.
 - Die Betankung von Baumaschinen erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Die Lagerung von Treibstoffen und Schmiermitteln für Baumaschinen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen während der Bauphase erfolgt ausschließlich außerhalb des Schutzgebietes.
 - Außerhalb der Betriebszeiten werden kraftstoffbetriebene Maschinen und Geräte außerhalb einer Baugrube abgestellt oder aus dem Schutzgebiet entfernt.
 - Keine Reparaturen und Servicearbeiten an mineralölbetriebenen Baumaschinen (z.B. Ölwechsel) im Schutzgebiet.
 - Bei Unfällen bzw. technischen Gebrechen (z.B. an Baumaschinen) im Rahmen von Baumaßnahmen, bei denen wassergefährdende Stoffe frei werden, wird die Wasserrechtsbehörde unverzüglich verständigt;
 - Die Rekultivierung der Flächen, auf welchen Grabungen zur Instandhaltung bzw. Sanierung bestehender Infrastruktur vorgenommen wurden, erfolgt unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahmen. Die Wiederverfüllung erfolgt nur mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser organoleptisch keine Verunreinigungen aufweist. Weiters wird die ursprüngliche Bodenaufgabe wiederhergestellt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden dabei in besonderem Maße beachtet. Zugeliefertes Fremdmaterial für die Verfüllung im Bereich des Schutzgebietes (Sandbettung, zusätzliches Verfüllmaterial) hält nachweislich die Grenzwerte des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017, Klasse A2G ein.

b) Schutzzone I (Fassungszonen):

Erforderliche Verbote in der Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Erforderliche Gebote in der Schutzzone I:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:

1. *Die Grenzen der einzelnen Schutzzonen sind an markanten Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen (niveaugleiche Markierung z. B. mit Betonplatten möglich).*
2. *Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B. im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.*
3. *Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift, schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.“*

Bei der mündlichen Verhandlung am 14.7.2022 werden mit den anwesenden Verfahrensparteien die aus fachlicher Sicht erforderlichen neuen Schutzgebietsanordnungen erörtert werden. In der Folge wird der Amtssachverständige für Geohydrologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Neufestlegungen betreffend die Schutzgebiete für die Brunnen Mehrnbach I bis III abschließend bei der Verhandlung formulieren.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 hat zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig bzw. notwendig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer aufgrund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen, oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

- Detailprojekt „wasserrechtliche Wiederverleihung Brunnen Mehrnbach II + III“, Projekt Nr. 7811AW, ausgearbeitet durch die HIPI ZT-GmbH, Vöcklabruck
- Schutzgebietsvorschlag "Brunnen Mehrnbach I, II, III; Vorschlag für angepasste Schutzgebiete", GZ 1920-01GA, ausgearbeitet durch die Forstinger + Stadlmann ZT GmbH, Ohlsdorf

Ort der Einsichtnahme:

- beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-13485)
- beim Gemeindeamt Mehrnbach, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07752/82203)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 10, 11-14, 21, 34, 50, 72, 99, 105, 107, 108 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Mehrnbach
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein. **Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

die Gemeinde Mehrnbach, Mehrnbach 80, 4941 Mehrnbach

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegenden Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;

d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.